



Landgericht Köln

Pressestelle

Köln, den 3. Sept. 2008

Verfahren Evelyn Hecht-Galinski ./ Henryk M. Broder:

Broder darf Antisemitismus-Vorwurf im konkreten Äußerungskontext nicht wiederholen

Die 28. Zivilkammer hat durch heute verkündetes Urteil das durch einstweilige Verfügung vom 27.6.2008 ausgesprochene Verbot mit einer Einschränkung bestätigt.

Mit der genannten Verfügung war dem Beklagten die Äußerung verboten worden, die Klägerin gebe antisemitische Statements ab. Mit der heute verkündeten Entscheidung wird das Verbot beschränkt: verboten ist die Äußerung danach, wenn sie wie in dem Brief des Beklagten an die WDR-Intendantin Piel vom 5.5.2008 geschieht. Der weitergehende Antrag der Klägerin wurde zurückgewiesen.

In dem erwähnten Brief, der auf der vom Beklagten betriebenen Internetseite www.achgut.de veröffentlicht ist, heißt es:

„Jeder Kölsche Jeck mit zwei Promille im Blut würde sogar an Weiberfastnacht erkennen, das Frau EHG eine hysterische, geltungsbedürftige Hausfrau ist, die für niemand spricht außer für sich selbst und dabei auch nur Unsinn von sich gibt. Ihre Spezialität sind antisemitisch-antizionistische Statements, die zur Zeit mal wieder eine kurze Konjunktur haben.“

In diesem konkreten Äußerungszusammenhang, so die Kammer, stellt der Vorwurf keine durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckte Meinungsäußerung dar. Es handele sich um ein Werturteil, bei dem die Grenze zur sog. Schmähkritik überschritten sei, so dass die Klägerin aufgrund einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts Unterlassung verlangen könne. Die Kammer betont dabei, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber der Meinungsfreiheit erst dann Vorrang hat, wenn bei einer Äuße-

nung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, es dem Kritiker also statt um die Sache um vorsätzliche Kränkung des Betroffenen geht. Maßgeblich hierfür sei in Fällen wie dem vorliegenden, ob die streitige Äußerung Sachnähe zu einer zu Grunde liegenden Auseinandersetzung habe. Dies sei aus dem Blickwinkel eines unbefangenen und verständigen Durchschnittslesers zu beantworten, der mit der Materie nicht speziell vertraut ist.

Die Äußerung ist, so die Kammer, aus dieser Perspektive nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu verstehen. Der Beklagte bewerte Äußerungen der Klägerin und stufe sie als antisemitisch ein. Der unbefangene Durchschnittsleser nehme dabei an, dass jemand, der auf antisemitische Statements spezialisiert ist, auch eine antisemitische Gesinnung vertritt, weil üblicherweise nur solche Personen antisemitische Statements abgäben, die auch einer antisemitischen Geisteshaltung anhängen.

Dabei wiegt nach den Ausführungen der Kammer der Antisemitismus-Vorwurf aufgrund der damit verbundenen historischen Geschehnisse in der Zeit des Nationalsozialismus besonders schwer und ist wie kaum ein anderer geeignet, den mit dieser Geisteshaltung in Verbindung Gebrachten in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Die für die Zulässigkeit einer derartigen Äußerung erforderliche Sachnähe ist, so die Richter, in dem konkreten Äußerungskontext nicht gegeben, weil das Schreiben vom 5.5.2008 ausschließlich auf ein kurz zuvor stattgefundenes Interview der Klägerin in der Sendung „Hallo Ü-Wagen“ Bezug nimmt, der Beklagte aber – bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 13.8.2008 – nicht vorgetragen hat, dass die Klägerin in diesem Interview antisemitische Äußerungen abgegeben habe. In dem Brief finde eine konkrete Auseinandersetzung mit Äußerungen der Klägerin nicht statt. Ein möglicher Bezug des Vorwurfs zu früheren Äußerungen der Klägerin sei in dem konkreten Kontext der angegriffenen Äußerung für den Durchschnittsleser nicht erkennbar.

Die Kammer hat berücksichtigt, dass zwischen den Parteien eine auch in der Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzung stattfindet, in welcher beide Parteien zum

Teil auch ehrverletzende Formulierungen verwenden. Deswegen müsse sich die Klägerin auch in erheblichem Maße Kritik wegen ihrer öffentlichen Äußerungen gefallen lassen. Die Grenze zur Schmähkritik dürfe allerdings auch dabei nicht überschritten werden. Danach überschreitet die Äußerung des Beklagten nach einer Gesamtabwägung die Grenze zulässiger Kritik, weil sie keine Bezugspunkte enthält, die eine derart schwere Persönlichkeitsverletzung noch als angemessen erscheinen ließen. Vielmehr steht, so die Kammer, im konkreten Kontext der Äußerung die Diffamierung der Klägerin, nicht die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund.

Mit dieser Entscheidung ist mithin die Äußerung, die Klägerin gebe antisemitische Statements ab, nicht schlechthin verboten worden. Eine vergleichbare Äußerung mit dem erforderlichen Sachbezug wäre danach zulässig. Ob ein solcher Sachbezug vorliegt, kann nur im Einzelfall anhand einer konkreten, dann zu überprüfenden Äußerung beurteilt werden.

Gegen das Urteil können beide Parteien Berufung zum Oberlandesgericht einlegen.

Geschäftszeichen des Landgerichts: 28 O 366/08



(Dr. Dirk Eßer)
Pressesprecher